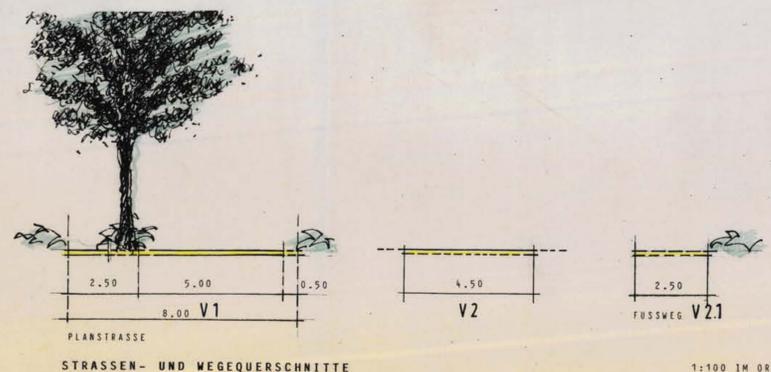
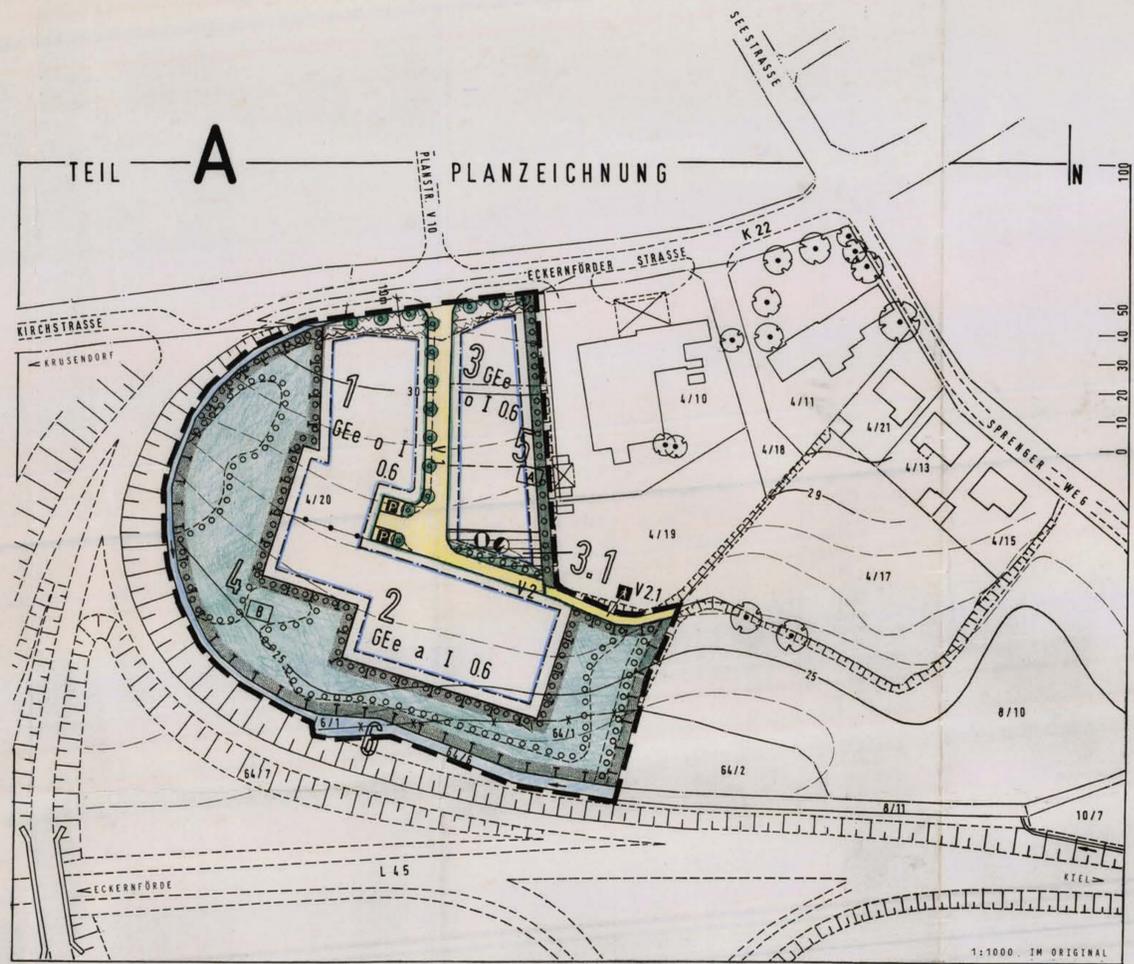


SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 FÜR DAS GEBIET: ZWISCHEN ECKERNFÖRDER STRASSE, LANDESSTRASSE L45 UND SPRENGER WEG IM ORTSTEIL SURENDORF

PRÄMBEL
 AUFGRUND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 9. DEZEMBER 1986 (BGBL. I. S. 2257), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30.07.1996 (BGBL. I. S. 1189), SOWIE NACH §92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11.07.1994 (GVORL. SCHL.-N. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.12.1996 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE FOLGENTE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 FÜR DAS GEBIET: ZWISCHEN ECKERNFÖRDER STRASSE, LANDESSTRASSE L 45 UND SPRENGER WEG IM ORTSTEIL SURENDORF, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1995.

VERFAHRENSVERMERKE

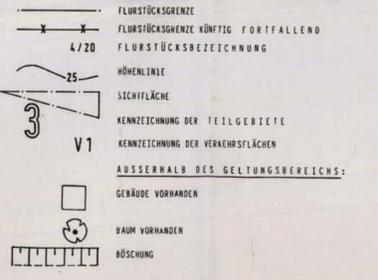
- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.09.95. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST ERFOLGT AM 19.10.95.
 - DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH §5(1) BAUGB IST AM 30.10.95 DURCHFÜHRT WORDEN.
 - DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHRIBEN VOM 09.11.95 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
 - DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 28.09.95, 23.05.96 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
 - DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 1.13.11.-15.12.95 UND 2.01.07.-01.08.96 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH §5(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEKOMMEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSPERIODE VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN AM 1.02.11.95 2.20.06.96
 - DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGERACHTEN BEDEHNEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEPRÜFT AM 21.03./23.05.96 SOWIE AM 12.12.96. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
 - DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 12.12.96 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEBILLIGT.
- SCHWEDENECK, - 08. SEP. 1997
 AMTSVORSTEHER / BÜRGERMEISTER
- SCHWEDENECK, 20. OKT. 1997
 AMTSVORSTEHER / BÜRGERMEISTER
- SCHWEDENECK, 20. OKT. 1997
 AMTSVORSTEHER / BÜRGERMEISTER



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	99(1)7) BauGB
GEe	60 BauNVO
GEBIETSGEBIETE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG (s. TEIL B)	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 99(1)7) BauGB	
I	916 ff BauNVO
0.6	916 ff BauNVO
0	922(2) BauNVO
a	922(4) BauNVO
BAUGRENZE	923(3) BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN 99(1)7) BauGB	
VERKEHRSBEGRENZUNGSLINIE	99(1)7) BauGB
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG 99(1)7) BauGB	99(1)7) BauGB
P	FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN
A	FUSSWEG
GRÜNFLÄCHEN 99(1)7) BauGB	
A	ANPFLANZUNGSFLÄCHE, PRIVAT
B	BIOTOP-ENTWICKLUNGS- UND -PFLEGEFLÄCHE, PRIVAT
WASSERFLÄCHEN 99(1)7) BauGB	
G	GRABEN
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT 99(1)7) BauGB	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN 99(1)25 a, b BauGB	
BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN 99(1)25 a, b BauGB	
VON DER BEHAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN 99(1)7) BauGB	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG 916(5) BauNVO	
VERSORGUNGSFLÄCHEN 99(1)7) BauGB	
ELEKTRIZITÄT	
FERMWÄRME, BLOCKHEIZKRAFTWERK	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS 99(7) BauGB	

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



KENNZEICHNUNGEN NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



TEIL B TEXT

TEIL B TEXT BEBAUUNGSPLAN NR. 22

1 GRÜNDORDNUNG
 DIE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDORDNUNG IN DEN TEILEN A UND B DER SATZUNG WERDEN ALS AUSGLEICHSMASSNAHMEN DEM EINGRIFF INNERHALB DES PLANGEBIETS GEMÄSS §6a BUNDESBAUORNSCHUTZGESETZ ZUGEDREHET.

1.1 ANPFLANZUNGSFLÄCHEN UND BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN
 FÜR DIE FESTSETZUNG 'BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN' GILT:
 ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STEILETICHEN ALS 3x VERPFLANZTE HOCHSTÄMME AUS EXTRA WEITEM STAMM, STAMMUMFANG MINDESTENS 16-18 CM.
 BEI BAUMPFLANZUNGEN IM BEREICH BEFESTIGTER FLÄCHEN IST EINE MINDESTENS 10 MP GROSSE WASSERDURCHLÄSSIGE BAUMSCHICHT, DAVON MINDESTENS 6 MP IN OFFENER BAUWEISE HERZUSTELLEN UND VOR ÜBERFAHREN ZU SICHERN. DIE BÄUME SIND VOR MECHANISCHEN STAMMSCHÄDIGUNGEN ZU SCHÜTZEN.

JE ANGEFANGENE 400 MP GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST MINDESTENS EIN LAUBBAUM ALS 3x VERPFLANZTER HOCHSTAMM, STAMMUMFANG MINDESTENS 14-16 CM, ODER EIN HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

JE 5 PRIVATE STELLPLATZE IST EIN GROSSKRÖNIGER LAUBBAUM IN O.G. GRÖSSE ZU PFLANZEN.

FÜR DIE FESTGEGEBENEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GILT:
 ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STANDORTGEGEBENEN, NEMESCHEN GEHÖLZEN, WIE BERGHORN, ESCH, ROTBUCHE, STIELEICHE, SIKKASCHEN, HAINBUCHE, HASEL, HORNBÜCHE, HUNDSROSE, PFAFFENHÜTCHEN, SCHLEHDORN, WEISSDORN; PFLANZGRÖSSE FÜR BÄUME: HOCHSTAMM ODER STAMMBÜSCHE, 3x VERPFLANZT, STAMMUMFANG 14-16 CM; PFLANZGRÖSSE FÜR STRÄUCHER: 2x VERPFLANZT, 60-100 CM; MASSE MINDESTGRÖSSEN.

DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERHAFT DURCH PFLLEGEMASSNAHMEN ZU ERHALTEN UND ABGÄNGIGE PFLANZEN DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

1.2 KNTICKS
 FOLGENDE IN DER PLANZEICHNUNG TEIL A ALS ANPFLANZUNGSFLÄCHE FESTGEGEBTE FLÄCHEN SIND ALS KNTICK ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN:
 - ANPFLANZUNGSFLÄCHE IM TEILGEBIET 4 ENTLANG WEG V2.1
 - ANPFLANZUNGSFLÄCHE AM ÖSTLICHEN RAND DES TEILGEBIETES 4 ZWISCHEN WEG V 2.1 UND DEM GRABEN
 - ANPFLANZUNGSFLÄCHE IM TEILGEBIET 5.
 VORHANDENE UND NEU HERZUSTELLENDE KNTICKS SIND DURCH ORDNUNGSGEMÄSSE PFLEGE DAUERHAFT ZU ERHALTEN NACH DEN RICHTLINIEN DES MERKBLATTES 6 DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLST. NEU HERZUSTELLENDE KNTICKWÄLLE SIND MIT ORTS-TYPISCHEN KNTICKGEHÖLZEN WIE HASEL, SCHLEHE, WEISSDORN, FELDHAHRE, BERGHORN, STIELEICHE, HUNDSROSE, PFAFFENHÜTCHEN ZU BEPFLANZEN UND ZUM BAUGEBIET BZW. ZUR VERKEHRFLÄCHE HIN DURCH EINZÄUNUNG MIT 1m SAUMBAUMSTÄUFE ZU SCHÜTZEN.

1.3 SUKZSSIONSFLÄCHEN
 DIE FREIZUHALTENDE INNERHALB DES TEILGEBIETES 4 BLEIBEN ALS SUKZSSIONSFLÄCHEN SICH SELBST ÜBERLASSEN. IM ABSTAND VON MEHREREN JAHREN IST EINE HAND ZUR BESETZUNG DES GEBIETS ZUFINDENDES ODER ZUM ANFÄNGLICHEN NACHSTOFFEINZUG ZULÄSSIG.

1.4 FASSADENBEGRÜNDUNG

FASSADENFLÄCHEN, DIE AUF EINER LÄNGE VON 10 MEINER FENSTER-, TOR- ODER TÜRFÜHRUNGEN ENTHALTEN, SIND IN ABSTÄNDEN VON 2,00 M MIT NACHFOLGERNDE PFLANZENTYPEN ZU BEGRÜNDEN. DIESE BEPFLANZUNG IST DAUERHAFT DURCH ERKANT EINGEGANGENER PFLANZEN ZU ERHALTEN.
 KLETTERPFLANZEN OHNE KLETTERHILFE: EFEU, WILDER WEIN, RANPFLANZEN MIT KLETTERHILFE: RECHTES GEISSBLATT, JE-LÄNGERLIEBER, KNÖTERICH, WALDREBE.

1.5 WEGE- UND PLATZFLÄCHEN

PRIVATE STELLPLATZFLÄCHEN, ÖFFENTLICHE FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN UND ZUGEWUNGEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND, SOWEIT DER BEWÄSSER- UND HOCHSCHUTZ DEM NICHT FÜR ENTGEGENSTÄNDLICH, IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGER BAUWEISE, Z.B.: SICHERPFLASTER, PFLASTERKLETTEN MIT GROSSEM FUßGANGTEIL, WASSERBUNDENE DECKE, SCHOTTERASSEN ETC. HERZUSTELLEN.

2 SICHTFLÄCHEN

IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN SIND INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN EINFRIEDRÜNGEN UND BEPFLANZUNGEN ÜBER 70 CM HOHE NICHT ZULÄSSIG, GEMESSEN VON DER OBERKANTE DER AN DAS GRUNDSTÜCK ANGRÄNZENDEN FAHRBAHN.

3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

AUSSENWÄNDE:
 VERLEHNUNGSWÄNDE UND AUSSENWÄNDFLÄCHEN SIND IN ANDERER AUSFÜHRUNG ZULÄSSIG.

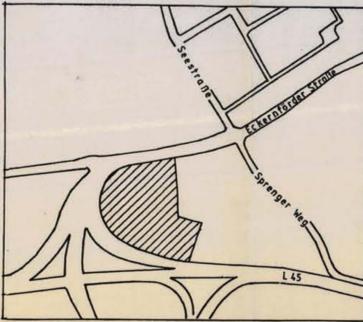
SOCKELHÖHE:
 DIE SOCKELHÖHE (ÖBERKANTE FUSSBOGEN ERDGESCHOSS) DARF NICHT HÖHER ALS 50 CM ÜBER DER OBERKANTE DER AN DAS GRUNDSTÜCK ANGRÄNZENDEN STRASSENVERKEHRFLÄCHE LIEGEN.

BÄUME:
 ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG MAXIMAL 45°;
 ERSTHÖHE MAXIMAL 9 M ÜBER OBERKANTE FUSSBOGEN ERDGESCHOSS, AUSGENOMMEN VERSORGUNGSFLÄCHE 99(1)7) BauGB.
 DIESE BAUVORSCHRIFTEN GELTEN AUCH FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN. DABEI SIND DIESE BAULICHEN ANLAGEN DEN ZUGEHÖRIGEN HAUPTGEBÄUDE IN DER AUSFÜHRUNG ANZUPASSEN. DIE FESTSETZUNGEN FÜR FASSADENBEGRÜNDUNG DES ABS. 1.4 GILT AUCH FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN.

BAUWEISE:
 FÜR DIE FESTGEGEBTE ABWEICHENDE BAUWEISE IM TEILGEBIET 2 GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER AUSNAHME DER ÜBERSCHREITUNG DER ZULÄSSIGEN BAULÄNGE BIS 65 M.

GEREBEGEBIETE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG:
 INNERHALB DER FESTGEGEBTEN GEe-Gebiete SIND SCHALL-EMISSIOMEN SO ZU BEGRENZEN, DASS AN DEN NÖRDLICHEN, NORD-WESTLICHEN UND ÖSTLICHEN PLANGREITZGRENZEN FLÄCHENBEZOGENE SCHALL-LEISTUNGSPEL VON 55 dB(A) TAGS UND 40 dB(A) NACHTS NICHT ÜBERSCHREITEN WERDEN.

ETWÄHNDEL:
 IST NUR AUSNAHMSWEISE UND HÖCHSTENS BIS 700 MP VERKAUFS- UND AUSSTELLUNGSFLÄCHE ZULÄSSIG, SOFERN
 - NICHT MIT WAREN UND GÜTERN DES TÄGLICHEN BEDARFS GEHANDELT WIRD
 - DER EINZELHANDEL IN EINEM UNMITTELBAREN RÄUMLICHEN UND FUNKTIONALEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM PRODUKTIONS- ODER HANDWERKSBETRIEB STEHT UND
 - DIESEN GEGENÜBER IN GRÖSSE UND BAUMASSE UNTERGEORDET IST.



AUSFERTIGUNG FASSUNG VOM 11.08.1997

SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22

FÜR DAS GEBIET: ZWISCHEN ECKERNFÖRDER STRASSE, LANDESSTRASSE L 45 UND SPRENGER WEG IM ORTSTEIL SURENDORF

KATASTERBESTAND
 DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 14. 7. 97 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG ERACHTET.

KIEL, 15. 8. 97
 ÖFFENTLICH BESTÄTIGT

B.-22